

Berufung eines Stellvertreters des Leiters der Kirchenverwaltung

Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode gemäß § 11 Abs. 9 Kirchenverwaltungsgesetz vor, mit Wirkung vom 1. Juli 2018 für die Dauer von sechs Jahren

Herrn Oberkirchenrat Jens Böhm zum Stellvertreter des Leiters der Kirchenverwaltung

zu berufen.